

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

2013-12-22

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Rostock  
Wallstraße 3  
18055 Rostock

**Betrifft:**       Sofortige Beschwerde zum Schreiben vom 27.11.2013 mit Ihren Zeichen 3133 E-1/92-2479

Sehr geehrter Herr Richter Ulbrich, sehr geehrte Damen und Herren.

Herr Klasen ist wieder anwesend und übernimmt den Vorgang: Ich bitte um Ihre Verständnis, dass ich jetzt erst antworten kann:

Durch die angeordnete Beschlagnahme über die Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Schwerin und unberechtigt/ verhältnismäßige Einbehalt der Rechner und Speichermedien ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen korrekt gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

**Vorab sei festgestellt:**

**Ihren Ausführungen zufolge sind die Richter unantastbare Personen im eigenen Land. Was ist wenn Richter gegen die eigenen Rechtsnormen und das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland verstoßen?  
Da Herr Klasen nach Recht und Gesetz den deutschen Völkern angehört, sind Sie verpflichtet Herrn Klasen dazu eine dezidierte und substantiierte Antwort mitzuteilen, zumal es sich nicht um ein \*gleichgelagertes Schreiben\* handelt.**

Das betr. Amtsgericht erhielt von Herrn Klasen die Antwort auf das betreffende Schreiben/ Beschluß des Gerichts mit einer offenkundigen Begründung, die aber vom Amtsgericht Schwerin keine Beachtung gefunden hat.

Herr Klasen hat mit Schreiben über die bevollmächtigte Person Anke Hoffmann vom 20.10.2013 form- & fristgerecht die Begründung beweiskräftig dargetan.

Hierbei geht es nicht um eine religiöse \*Glaubhaftmachung\*, sondern um juristische Fakten und Beweise nach der übergeordneten EU – Rechtsnorm und der höchsten Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland – damit auch für das AG Schwerin – dem Grundgesetz.

Das betr. Amtsgericht hat die von Herrn Klasen dezidiert dargelegten Einwände grob mißachtet/ ignoriert. Das stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Der Beschluß des betr. Amtsgerichtes kann daher keine Rechtskraft erlangen und ist somit zu verwerfen.

Durch die hartnäckige Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung wird gegen das „Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 verstoßen. Außerdem liegt damit eine Grundrechteverletzung nach Artikel 2 Absatz 2 GG vor. Die Justiz wie . z. B. das OLG

Rostock hat bei angezeigten Rechtsverstößen durch BRD- Verwaltungen wie die Ausländerabteilung des Landkreises Ludwigslust- Parchim für Abhilfe zu sorgen.

**Das bedeutet: Dem Landkreis Ludwigslust Parchim ist die Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem**

**„Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 durch das OLG Rostock anzuordnen/ aufzuerlegen, was hiermit beantragt wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen